

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 17.07.2017 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Sitzungsniederschriftsgenehmigung folgendes beschlossen:

➤ **Widmung von Straßen – Erweiterung der Ortsstraße „Gartenweg“, Wasserberndorf**

Der Gartenweg in Wasserberndorf wurde im Jahr 2008 im bestehenden Umfang ausgebaut. Anschließend wurde eine Straßennamensänderung von „Knockstraße“ zu „Gartenweg“ durchgeführt. Die Straßenfläche wurde 2008 um eine Stichstraße erweitert. Eine Anpassung der hinzugekommenen Flächen wurde nicht durchgeführt. Die bestehende Widmung ist daher an den tatsächlichen Bestand anzupassen.

Beschluss:

Der Markt Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken widmet folgende Straßenflächen:

Stichstraße: *Gartenweg, Fl. Nrn. 273/5 und 12 Tfl., Gemarkung Wasserberndorf
erstmalige Widmung nach Herstellung*

Beginn: *bei Fl. Nr. 273/0, Gemarkung Wasserberndorf*

Ende: *bei Fl. Nr. 273/6, Gkg. Wasserberndorf (0,042 km)*

Straßenbaulastträger: *Markt Geiselwind*

Straßenart: *Ortsstraße*

Wirksamwerden der Verfügung: *01.08.2017*

➤ **7. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet I Geiselwind im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB – Aufstellungsbeschluss u. Auftragsvergabe**

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 die Durchführung der Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet I Geiselwind beschlossen.

Durch Teilaufhebung sollte eine Flächenreduzierung betreffend der Fläche Flur Nr. 774, Gemarkung Geiselwind durchgeführt werden.

Mit Schreiben v. 24.03.2017 beantragt der Grundstückseigentümer die Herausnahme des Grundstücks Flur Nr. 774, Gemarkung Geiselwind aus dem Bebauungsplan Industriegebiet I Geiselwind unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung v. 14.12.2000.

Auf Anfrage teilt der Grundstückseigentümer mit, dass die Gesamtfläche des Grundstücks Flur Nr. 774 (5,4860 ha) landw. genutzt wird. Die im Bepl. liegenden Teilflächen des Grundstücks (ca. 1,6 ha) welche als Gewerbeflächen ausgewiesen sind, sollen weiterhin der landw. Nutzung dienen. Hierdurch verringert sich die Erschließungsstraße Flur Nr. 764. Diese anteilige Fläche mit ca. 1.050 qm ist ebenfalls aus dem Bepl. Industriegebiet I Geiselwind herauszunehmen, da hierfür kein Bedarf mehr besteht. Der Bebauungsplan „Industriegebiet I“ soll durch Herausnahme der Gewerbeflächen, Teilfl. Flur Nrn. 774 u. 764, Gemarkung Geiselwind in den Grenzen geändert und entsprechend reduziert werden. Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung 7. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet I Geiselwind. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet I Geiselwind“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Weiterhin wurde nach einer überschlägigen Prüfung nach § 13 Abs. 1 u. Abs. 3 BauGB die Einschätzung erlangt, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Verfahren wird vom Markt Geiselwind durchgeführt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet I Geiselwind“ Die Änderungsplanung erhält die Bezeichnung „7. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet Geiselwind“.

*Die Änderung bezieht sich auf die Herausnahme von Gewerbeflächen, Teilflächen Flur Nrn. 774 u. 764, Gemarkung Geiselwind.
Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet I Geiselwind wird das Ing. Büro Brändlein, Inh. Dipl. Ing. Laatsch, Wiesentheid beauftragt.*

- **1. Änderung des Bebauungsplans Inno-Park Geiselwind – Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB.**

A - Textliche Festsetzungen:

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die zulässigen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Tankstellen) ausgeschlossen. Dies betrifft Rasttankanlagen sowie allgemeine Tankanlagen außerhalb des jeweiligen Betriebsbedarfes der angesiedelten Gewerbe- und Industriebetriebe. Davon unberührt bleiben Tankstellen für Elektrofahrzeuge.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) nicht zulässig.

B - Textliche Hinweise:

1 Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) des Marktes Geiselwind vom 15.09.2014 besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die örtlichen Entwässerungseinrichtungen, wenn:

1.1 das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

1.2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Um sicherzustellen, dass die örtlichen Entwässerungseinrichtungen nicht überlastet werden, ist anfallendes Schmutzwasser mit besonderer Belastung, das den Verschmutzungsgrad von Hausabwasser überschreitet, von den Betrieben vor der Einleitung in das gemeindliche Kanalnetz vorzureinigen. Der Nachweis hierfür ist der Gemeinde unaufgefordert im Rahmen jeglichen Baugenehmigungsverfahrens zu übergeben.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist für die angesiedelten Betriebe unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein 24 - Stunden - Betrieb in 3 Schichten an 7 Tagen die Woche möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind billigt den Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Inno Park Geiselwind“ der Marktgemeinde Geiselwind in der Fassung vom 10.07.2017. Die Begründung zum Entwurf wird entsprechend erstellt und den Unterlagen beigelegt. Für den Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung erfolgt dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange begrenzt. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Die Auktor Ingenieur GmbH wird beauftragt, die notwendigen Verfahren in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durchzuführen.

- **Planfeststellungsverfahren Ausbau der BAB A3 – Planänderung im Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind – Beteiligung des Marktes Geiselwind**

Wegen Änderungen der Planfeststellung vom 15.12.2009 des BAB A3 Ausbaus im v. g. Abschnittsbereich wird eine Plangenehmigung für die Änderungen durchgeführt. Der Markt Geiselwind wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Planänderung 1: Öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nrn. 11, 13) und Überführung BW 326 b

Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+480 bis 326+580 (BWV-Nr. 11) wird lage- und höhenmäßig angepasst. Für die Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b, (BWV-Nr. 12) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) sowie der südliche Wegeanschluss werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Beschluss:

Im Zuge der Höhen- u. Lageanpassung der betroffenen Feld- u. Wirtschaftswege sind die Zufahrten zu den jeweils betroffenen Privatgrundstücken entsprechend befahrbar anzupassen.

Planänderung 2: Bereich PWC Obersambacher Wald, Süd

Auf dem PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nr. 15) bei Bau-km 326+850 wird die Aufteilung der Stellflächen geringfügig verändert. Die hangseitige Böschung schneidet tiefer in das Gelände ein. Statt eines 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 16) wird eine 4,50 m hohe Lärmschutzwand angeordnet.

Planänderung 3: Bereich PWC Obersambacher Wald, Nord

Planänderung Nr. 3 beinhaltet die Verschiebung von Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 19) einschließlich den Entfall des Grabens (BWV-Nr. 25), die Verlagerung der Verlegetrasse der Versorgungsleitungen des PWC Obersambacher Wald (BWV-Nr. 26), die Anpassungen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 28) und der Ausgleichsfläche A/E 3.2 an die Dammböschung der PWC-Anlage sowie die Anordnung einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand statt eines 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 27).

Beschluss:

Bei der Änderung der Lärmschutzanlagen an den PWC-Anlagen ist ein höchstmöglicher Lärmschutz für den Ort Gräfenneuses zu berücksichtigen.

Der Markt Geiselwind stellt fest, dass die Planausführung des Anschlusspunktes an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind nicht korrekt dargestellt ist. Die Übergabestelle wird am bestehenden Schachtbauwerk auf dem Grundstück Flur Nr. 95, Gemkg. Gräfenneuses, südl. der St. 2260 am östl. Ortsausgang v. Gräfenneuses festgelegt.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen des Anschlusses sind von der Straßenbauverwaltung BAB A 3, im Falle einer Übertragung an Dritte vom Rechtsnachfolger zu tragen.

Alle für die Versorgung erforderlichen technischen Einrichtungen einschl. Wasserleitung, deren Herstellung und Unterhalt sind von der Straßenbauverwaltung bzw. dem Rechtsnachfolger zu tragen. Von der Straßenbauverwaltung bzw. dessen Rechtsnachfolger sind zu übernehmen:

- Alle anfallenden Baukosten, einschl. Dienstbarkeiten, u. evtl. Entschädigungen, etc. der Maßnahme für Wasserbezug und Abwasserbeseitigung.

- Kosten für erforderlichen Wassereinkauf und evtl. Mehrkosten bei überdurchschnittlicher Abnahme entsprechend der Abnahmevereinbarung mit der FWF Uffenheim.

- Beitragsleistungen für Herstellung und Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen entsprechend der jeweils gültigen Satzungen (Gesamtgrundstücksfläche mit ¼ fikt. Geschossflächenanrechnung)

- Wasserbezugsgebühren entsprechend der jew. geltenden Satzungen hierzu.

- Abwassergebühren nach der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge (Abgabeschacht mit Abwasserzähler)

- Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) des Marktes Geiselwind vom 15.09.2014 besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die örtlichen Entwässerungseinrichtungen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von denjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Um sicherzustellen, dass die örtlichen Entwässerungseinrichtungen nicht überlastet werden, ist anfallendes Schmutzwasser mit festgestellter besonderer Belastung, welches den Verschmutzungsgrad von Hausabwasser überschreitet, vor der Einleitung in das gemeindliche Kanalnetz von der Straßenbauverwaltung bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend vorzureinigen. Die Forderungen für den Anschluss der PWC-Anlagen an die öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Beschlussfassung v. 19.01.2009 bleiben unberührt und gelten unverändert weiter fort. Die geforderte Vereinbarung zwischen dem Markt Geiselwind und der Straßenbauverwaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn der PWC- Anlagen bzw. Umbaumaßnahmen abzuschließen.

Planänderung 4: Durchlass DN 800, BW 327 b

Bei Bau-km 327+810 wird der Neubau eines Durchlasses DN 800 (BWV-Nr. 30a) erforderlich.

Planänderung 5: Lärmschutz Langenberg und Geiselwind

Die Lärmschutzanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung der Ortschaft Langenberg (BWV-Nr. 45) von Bau-km 328+915 bis Bau-km 329+555 rechts der BAB A 3 werden im Bereich der System-Übergänge im Zuge der Unterführung der Kreisstraße 15 geringfügig angepasst. Die Kronenbreite beträgt für alle Steilwälle mit 4,00 m. Entlang des Steilwalls (rechts) wird von Bau-km 328+920 bis Bau-km 329+190 eine Entwässerungsmulde angelegt. Betroffen von den Anpassungen (System-Übergänge, Kronenbreite) sind auch die Lärmschutzanlagen links der BAB A 3 zum Schutze des Marktes Geiselwind (BWV-Nr. 34) von Bau-km 327+920 bis Bau-km 331+500.

Beschluss:

Bei der Änderung der Lärmschutzanlagen ist ein höchstmöglicher Lärmschutz für Langenberg und Geiselwind zu berücksichtigen.

Planänderung Nr. 6: Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R und Haselbachdurchlass, BW 329 b

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54) bei Bau-km 329+500 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen. Das Rückhaltebecken wird in Betonbauweise errichtet.

Für den Haselbachdurchlass (BWV-Nr. 55) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Rahmenbauwerks wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Beschluss:

Der Beginn der Bauausführung ist rechtzeitig vorher dem Markt Geiselwind sowie den Pächter des Haselbaches (Fischerreirechtsinhaber) mitzuteilen, dies gilt auch für die Planänderung Nr. 4 der Durchlasserneuerung Haselbach.

Planänderung Nr. 7: Bereich Anschlussstelle Geiselwind

Der Querschnitt der Staatsstraße St 2257 (BWV-Nr. 76) wird, wie im Bestand, als Regelquerschnitt RQ 10,5 ausgebildet. Die Abmessungen der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75) und der Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße St 2257, BW 330 e, (BWV-Nr. 77) ändern sich.

Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e werden der Abbruch und Neubau notwendig. Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L (BWV-Nr. 80) bei Bau-km 330+600 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen und wird angehoben. Das Absetzbecken wird in Betonbauweise errichtet. Die Anhebung der Beckenanlage hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes und auch Teile der Staatsstraße über ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach entwässert werden müssen. Die Böschungsverschneidung mit dem Gelände am Beginn des 6,00 m hohen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 34) von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 wird regelkonform gestaltet. In den Rampen der Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 84, 85, 88, 89) werden nach den RAA ein größerer Querschnitt und zudem Aufweitungen der Fahrstreifen

wegen der gewählten Kurvenradien erforderlich.

Neben dem Wegfall der Betriebszufahrten in den Anschlussstellenrampen (BWVNrn. 83, 87) ist bei Bau-km 330+235 eine Direktanbindung der Autobahnmeisterei Geiselwind an die Richtungsfahrbahn Nürnberg (BWV-Nr. 87a) vorgesehen.

Beschluss:

Soweit durch die Änderungen gemeindl. Einrichtungen oder Verkehrswege betroffen sind, ist der Markt Geiselwind hierüber rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Beeinträchtigungen an gemeindl. Straßen u. Wege, welche durch den BAB A3 Ausbau verursacht sind, sind unmittelbar dem Markt Geiselwind mitzuteilen und nach Gefährdung der Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs sofort bzw. spätestens nach Abschluss der Maßnahmen, ggf. durch Neuherstellung zu beseitigen.

➤ **Breitbandausbau des Marktes Geiselwind – Auftragsvergabe von Beratungsleistungen**

Der Markt Geiselwind hat über das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau (Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland) eine Zusage zur Förderung mit Förderbescheid v. 24.05.2017 erhalten. Demnach erhält der Markt Geiselwind eine Förderung in Höhe von 50.000,-- € für Planungs- und/oder Beratungsleistungen für ein Ausbauprojekt auf dem Marktgemeindegebiet.

Hierfür wurden Angebote für Planungs- und Beratungsleistungen angefordert. Von drei angeforderten Angeboten wurde lediglich ein Angebot von der Firma Breitbandberatung Bayern GmbH vorgelegt. Eine Firma hat uns aus Kapazitätsgründen eine Absage erteilt.

Das Angebot der Firma Breitbandberatung Bayern GmbH beinhaltet das Musterleistungsbild Wirtschaftlichkeitsabwägung (Pos. 1) sowie das Musterleistungsbild Gigabitgesellschaft (Pos. 2).

Die Ortsteile Röhrensee, Seeramsmühle, Hohnsberg und Hutzelmühle konnten u. a. aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl bzw. der zu hohen Unterhaltskosten der einzusetzenden Technik nicht über das erste Förderprogramm erschlossen werden. Die Ortsteile Neugrub, Ilmenau, Burggrub, Holzberndorf und Sixtenberg sowie einzelne außerhalb gelegene Anwesen und Mühlen wurden über das erste Förderprogramm zwar indirekt ausgebaut (die Orte sind jeweils am ausgebauten Verteiler in Wasserberndorf angeschlossen), jedoch teilweise mit für den heutigen Stand zu niedrigen Bandbreiten (< 30 Mbit/s).

Beschluss:

Der Markt Geiselwind erteilt der Firma Breitbandberatung Bayern GmbH den Auftrag zur fachlichen Beratung, Planung und Durchführung im Breitbandförderprogramm des Bundes im Rahmen des „Musterleistungsbildes Wirtschaftlichkeitsabwägung“ sowie zur Erstellung eines Infrastruktur-/Masterplans (FTTB-Systemplanung für den Glasfaserausbau) im Rahmen des „Musterleistungsbildes Gigabitgesellschaft“ gemäß des vorgelegten Angebotes zum Bruttoangebotspreis von 46.845,32 €. Die einzelnen Positionen werden je nach Bedarf beauftragt.

Die Teilnahme an Besprechungen vor Ort, Sondierungsgespräche mit Netzbetreibern, Nachverhandlungen mit Bietern, Auswertung von Nachtragsangeboten, Interessenbeurkundungsverfahren, Zusätzliche Erstellung und Aufarbeitung von Karten in PDF/GIS-Formaten und Dokumentation über die Förderschnitte hinaus, Finale Ausarbeitung der Musterdokumente des Interessenbeurkundungsverfahrens, Auswahlverfahrens und Kooperationsvertrag durch das Büro Ruhrmann Rechtsanwälte sowie Rechtsberatung für Vergaberecht und Fragen zur Richtlinie (Bund/EU) sind in der Angebotssumme nicht enthalten und werden je nach Bedarf gesondert beauftragt.

➤ **Bauleitverfahren Stadt Prichsenstadt - Aufstellung eines Bebauungsplans „Ziegelgärten VI“ in Prichsenstadt – Neuausweisung von Wohnbauflächen Beteiligung und Stellungnahme Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

In Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden wird der Markt Geiselwind zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelgärten VI“ durch die Stadt Prichsenstadt zur Stellungnahme aufgefordert. Der Stadtrat Prichsenstadt hat am 09.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans zur Ausweisung von Wohnbauflächen in Prichsenstadt beschlossen.

Der Bebauungsplan soll die Bebauung südöstlich von Prichsenstadt in Erweiterung des bestehenden Baugebietes angrenzend durch Allgemeines Wohngebietes (WA) auf insgesamt ca. 22 Baugrundstücken ermöglichen. Das Baugebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 2,2 Hektar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt fest, dass aus den vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegelgärten VI“ in Prichsenstadt keine Belange erkennbar sind, welche den Markt Geiselwind berühren oder beeinträchtigen. Seitens des Marktes Geiselwind werden daher keine Einwendungen oder Anregungen zu den geplanten Änderungen erhoben bzw. mitgeteilt.

➤ **Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof des Marktes Geiselwind**

Für den VW – Pritschenwagen des Bauhofes, EZ 1999 ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich. Eine wirtschaftliche Instandsetzung der vorhandenen Schäden zum fälligen TÜV-Termin ist nicht mehr gegeben. Der Verwaltung liegen entsprechende Angebote für die Anschaffung eines Fahrzeuges, offener Kastenwagen, Doppelkab. Diesel, Anhängerkupplung, etc., vor. Nach Prüfung wurde das wirtschaftlichste Angebot vom Autohaus Pohr, Geiselwind für ein Neufahrzeug abgegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges VW Pritschenwagen für den gemeindlichen Bauhof des wirtschaftlichsten Anbieters zu. Bgm. Nickel wird ermächtigt die Auftragserteilung an das Autohaus Pohr, Geiselwind auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Kaufpreis i. H. von 29.900,-- € Brutto durchzuführen und die erforderlichen Verträge abzuschließen.